

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

6. September 2022

Nr. 2022-552 R-102-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV) vom 20. November 2014

I. Zusammenfassung

Die Sicherstellung des ärztlichen Nachwuchses stellt eine grosse Herausforderung dar. Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) strebt deshalb eine einheitliche Regelung zur Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten an den Spitälern an. Die damit verbundenen Kosten sollen im Verhältnis zur Bevölkerungsanzahl aufgeteilt und solidarisch getragen werden. Grundlage bildet die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, die aufgrund der Erreichung des Mindestquorums an Beitrittskantonen am 1. Januar 2023 in Kraft tritt.

Im Rahmen dieser interkantonalen Vereinbarung verpflichten sich die Kantone, den Spitälern für ihre Leistungen in der ärztlichen Weiterbildung einen jährlichen Pauschalbetrag pro Assistenzärztin und Assistenzarzt von mindestens 15'000 Franken auszurichten. Der Kanton Uri erfüllt diese Anforderung innerkantonal bereits seit vielen Jahren.

Gleichzeitig findet ein finanzieller Ausgleich zwischen den Kantonen statt. Kantone mit Universitäts- spitälern (BE, BS, GE, VD und ZH) werden aufgrund der Grösse der Spitäler überproportional mit Aus- und Weiterbildungsleistungen belastet. Basierend auf der Bevölkerungszahl erhalten sie Zahlungen aus einem Ausgleichsfonds. Damit zahlen Kantone, deren Spitäler weniger Ärztinnen und Ärzte aus- und weiterbilden, einen Beitrag an andere Kantone mit proportional höheren Aus- und Weiterbildungsleistungen.

Der Kanton Uri zahlt bereits heute kostendeckende Beiträge an das Kantonsspital Uri für die innerkantonalen Aus- und Weiterbildungsleistungen. Diese werden im Rahmen der Gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) abgegolten. Mit dem Beitritt zur nationalen Vereinbarung wird der Kanton Uri ab 2024 zusätzlich jährlich rund 440'000 Franken an den interkantonalen Ausgleichsfonds beitragen müssen.

Die Vereinbarung unterstützt den Kanton Uri in seinen Anstrengungen, die Hausarztmedizin nachhaltig zu fördern und zu stärken. So ist die Förderung der Weiterbildung der Ärzteschaft ein wichtiger

Beitrag, damit auch in Zukunft genügend Ärztinnen und Ärzte für die medizinische Grundversorgung der Urner Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i>	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	4
1.	Ausgangslage.....	4
2.	Ärztliche Weiterbildung im Kanton Uri und deren Finanzierung.....	4
3.	Inhalt der Vereinbarung.....	5
3.1.	Ausgleichssystem	6
3.2.	Austritt und Beendigung der Vereinbarung.....	7
4.	Die Interkantonale Vereinbarung aus Sicht des Kantons Uri.....	7
5.	Rechtliche Würdigung	9
III.	Antrag	9

Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1	Ärztliches Bildungsschema Schweiz	5
Abbildung 2	Vollzeitäquivalenz pro Kopf im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt	6
Tabelle 1	Berechnung Ausgleichzahlungen 2023 (Datenbasis 2020).....	7

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Die Anfang 2012 eingeführte neue Spitalfinanzierung für Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) sieht für die Abgeltung der Spitäler und Kliniken leistungsorientierte Pauschalen vor. Mit den Pauschalen werden die vollen Kosten für die Erbringung von Pflichtleistungen gemäss OKP, inklusive Investitionen, abgegolten. Nicht in diesen Pauschalen enthalten sind Vergütungen für die sogenannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Art. 49 Abs. 3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG]; SR 832.10). Zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zählen nach Artikel 49 Absatz 3 KVG namentlich «die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen» (Bst. a) sowie «die Forschung und die universitäre Lehre» (Bst. b). Als Kosten für die universitäre Lehre gelten Aufwendungen der Spitäler und Kliniken für die theoretische und praktische Ausbildung und Weiterbildung der Studierenden eines universitären Medizinalberufs (Art. 2 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe [Medizinalberufegesetz, MedBG]; SR 811.11) bis zur Erlangung des eidgenössischen Weiterbildungstitels (Art. 7 Abs. 1 Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung [VKL]; SR 832.104).

Das Krankenversicherungsrecht überlässt es den Kantonen, die Beiträge der öffentlichen Hand an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu regeln. Artikel 7 Gesetz über das Kantonsspital Uri (KSUG; RB 20.3221) bestimmt, dass der Kanton Uri dem Kantonsspital Uri die gemäss Leistungsauftrag anfallenden ungedeckten Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen vergütet. Die Vergütung erfolgt in der Regel über leistungsbezogene Pauschalen. Zuständig für die Vergütung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist der Regierungsrat (Art. 7 Abs. 1 KSUG).

2. Ärztliche Weiterbildung im Kanton Uri und deren Finanzierung

Ärztinnen und Ärzte durchlaufen in ihrer Karriere drei Phasen: Aus-, Weiter- und Fortbildung. Die universitäre Ausbildung (Medizinstudium) vermittelt den Studierenden die Grundlagen des Arztberufs und erlaubt ihnen, nach dem Erwerb des eidgenössischen Arztdiploms unselbstständig in einem Spital oder einer Arztpraxis zu arbeiten.

Die Weiterbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt dauert mindestens fünf oder sechs Jahre. Aufbau, Dauer, Inhalt und Abschluss der Weiterbildung sind in den verschiedenen Weiterbildungsprogrammen des Berufsverbands der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH geregelt. In jedem Fachgebiet ist die Weiterbildung nur an den dafür anerkannten Weiterbildungsstätten anrechenbar. Der Erwerb eines Weiterbildungstitels FMH in einem der 45 Fachgebiete (beispielsweise Allgemeine Innere Medizin FMH oder Chirurgie FMH) ist zwingende Voraussetzung für die selbstständige Berufsausübung als Ärztin oder als Arzt (beispielsweise in einer Hausarztpraxis). Die angehenden Fachärztinnen und Fachärzte arbeiten während der ärztlichen Weiterbildung als Assistenzärztinnen und -ärzte in verschiedenen Spitälern.

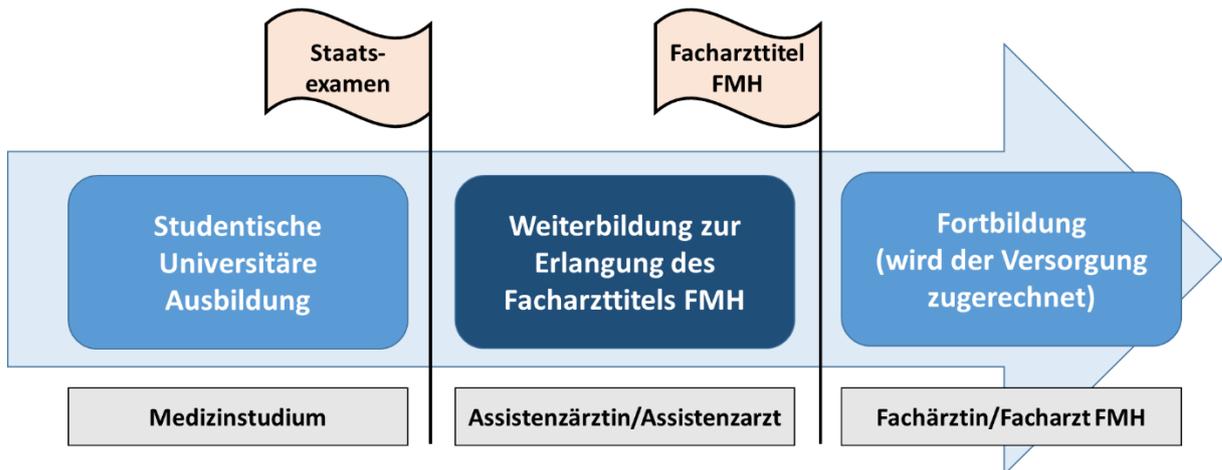


Abbildung 1 Ärztliches Bildungsschema Schweiz

Die Aus- und Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten ist für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung unerlässlich. Da die dabei anfallenden Kosten nicht über die Spitaltarife abgegolten werden, übernimmt der Kanton Uri im Rahmen der GWL die entsprechenden Kosten. Im Kantonsspital Uri werden jährlich rund 20 Stellen (Vollzeitäquivalenz) für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten angeboten. Mit diesem Angebot leistet das Kantonsspital Uri einen wichtigen Beitrag an die Aus- und Weiterbildung der Ärzteschaft, macht die jungen Medizinalpersonen mit dem Urner Gesundheitswesen bekannt und schafft damit vielfach die Grundlage für eine künftige berufliche Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Kanton Uri. Die Anzahl Assistenzarztstellen pro Kopf der Wohnbevölkerung ist jedoch im Schweizer Durchschnitt deutlich höher als im Kanton Uri. So müsste das Kantonsspital Uri mehr als doppelt so viele Ausbildungsstellen anbieten, um dem schweizerischen Durchschnitt zu entsprechen. Das ist für ein Regionalspital in der Grösse des Kantonsspitals Uri nicht realistisch.

Dem Kantonsspital Uri wird jährlich im Rahmen der Abgeltung der GWL ein pauschaler Kredit in der Höhe von 4,9 Mio. Franken gewährt. Darin enthalten ist auch die Vergütung der ausgewiesenen, ungedeckten Kosten für die universitäre Aus- und Weiterbildung. Für die ausserkantonale Weiterbildung von Urner Ärztinnen und Ärzten wurden bis heute keine Zahlungen getätigt. Durch den Beitritt des Kantons Uri zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung wird die kostendeckende Finanzierung der Aus- und Weiterbildungsleistungen des Kantonsspitals Uri im Rahmen der GWL durch den Kanton Uri nicht tangiert.

3. Inhalt der Vereinbarung

Die GDK stimmte im November 2014 der Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen zu. Nach Artikel 10 der Vereinbarung tritt sie in Kraft, wenn mindestens 18 Kantone beigetreten sind. Im Januar 2022 ist mit dem Beitritt des 18. Kantons die Vereinbarung zustande gekommen. Damit erfolgt der erste Ausgleich zwischen den Vereinbarungskantonen im Jahr 2023.

3.1. Ausgleichssystem

Mit der Vereinbarung erfolgt ein finanzieller Ausgleich der Weiterbildungskosten unter den Kantonen. Begünstigt werden jene Kantone, die überdurchschnittlich viele Assistenzarztstellen anbieten. Dies sind in erster Linie Kantone mit Universitätsspitalern. Die Berechnung des Ausgleichs unter den Kantonen erfolgt nach dem Bevölkerungsmodell, indem die Summe der geleisteten Norm-Beiträge (15'000 Franken) aller Vereinbarungskantone durch die Bevölkerung der Vereinbarungskantone geteilt wird. Der errechnete Pro-Kopf-Beitrag wird mit der kantonalen Wohnbevölkerung multipliziert und der Norm-Beitragsleistung (15'000 Franken) an die innerkantonalen Spitäler gegenübergestellt. Die Differenz bildet den vom Vereinbarungskanton zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beitrag. Kantone, die eine höhere Anzahl Assistenzarztstellen im Verhältnis zur Wohnbevölkerung anbieten als der schweizerische Durchschnitt, erhalten Geld aus dem Ausgleichsfonds. Kantone mit einem tieferen Angebot als der Durchschnitt - so auch der Kanton Uri - zahlen Geld in diesen Ausgleichsfonds ein. Der Ausgleich wird jährlich basierend auf den aktuellen Zahlen des Bundesamts für Statistik (BFS) berechnet.

Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, den innerkantonalen Spitalern einen Mindestbeitrag an die strukturierte Weiterbildung von Ärztinnen und Ärzten zu entrichten. Die Höhe dieses Mindestbeitrags wurde normativ festgelegt und beträgt für alle Spitäler pauschal 15'000 Franken pro Jahr und Ärztin oder Arzt in Weiterbildung (Vollzeitäquivalent). Dieser Verpflichtung kommt der Kanton Uri nach, indem er dem Kantonsspital Uri die ausgewiesenen ungedeckten Kosten für die universitäre Aus- und Weiterbildung vergütet. Dies erfolgt jeweils im Rahmen der Abgeltung der GWL des Kantonsspitals Uri.

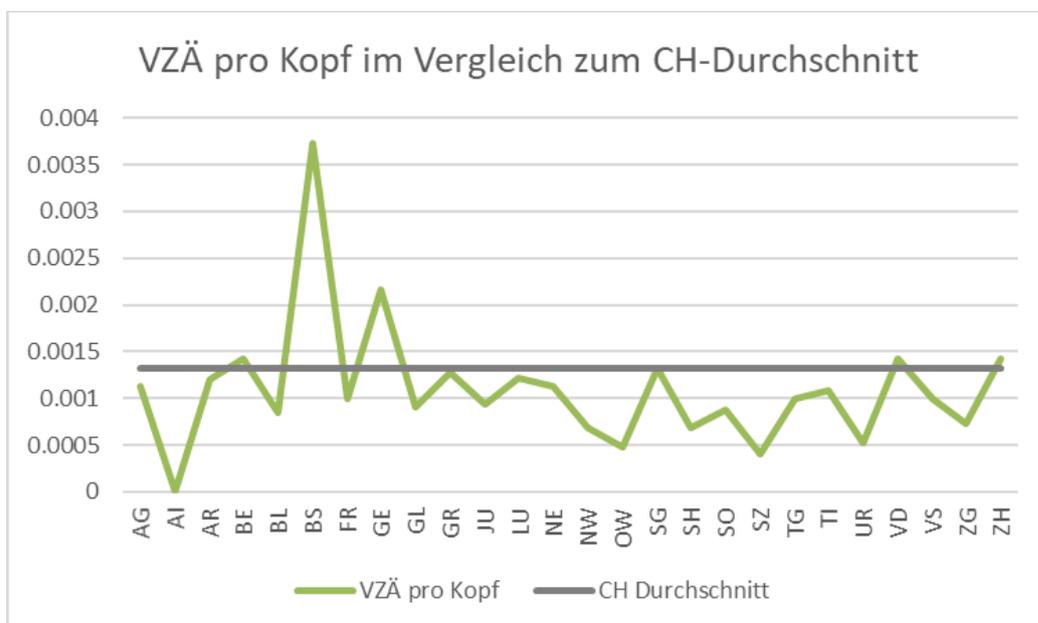


Abbildung 2 Vollzeitäquivalenz pro Kopf im Vergleich zum Schweizer Durchschnitt

Die von den Kantonen als Ausgleich zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beiträge wurden, wie im Anhang zur Vereinbarung vorgesehen, an die neuesten Daten angepasst, die vom BFS zur Verfügung gestellt werden (aktuell Datenjahr 2020). In der nachfolgenden Tabelle werden die zu zahlenden bzw. zu beziehenden Beiträge der einzelnen Kantone aufgeführt. Auf den Kanton Uri entfiel demnach im

Jahr 2023 ein zu zahlender Beitrag von rund 436'000 Franken. Es ist davon auszugehen, dass der Beitrag des Kantons Uri im Falle eines Beitritts im Jahr 2024 in ähnlicher Höhe ausfallen würde. Der Ausgleich wird jährlich vorgenommen.

Kanton	Franken *	Kanton	Franken *
AG	-1'976'512	NW	-407'493
AI	-320'916	OW	-475'195
AR	-92'646	SG	54'355
BE	1'722'166	SH	-775'020
BL	-2'011'831	SO	-1'830'089
BS	7'127'953	SZ	-2'210'231
FR	-1'559'093	TG	-1'369'326
GE	6'425'398	TI	-1'168'207
GL	-252'473	UR	-436'307
GR	-101'497	VD	1'347'213
JU	-412'912	VS	-1'636'051
LU	-607'142	ZG	-1'138'795
NE	-476'052	ZH	2'580'703

* Daten 2020

Tabelle 1 Berechnung Ausgleichzahlungen 2023 (Datenbasis 2020)

3.2. Austritt und Beendigung der Vereinbarung

Nach Artikel 11 der Vereinbarung wird der Austritt eines Kantons durch Erklärung gegenüber der GDK wirksam. Die Kompetenz zur Beschlussfassung über einen allfälligen Austritt richtet sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht. Der Austritt eines Kantons beendet gleichzeitig die Vereinbarung, wenn dadurch das erforderliche Quorum von 18 Kantonen unterschritten wird. Um eine gewisse Nachhaltigkeit und Berechenbarkeit der Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung mit der vorliegenden Vereinbarung zu erreichen, wird die nach Absatz 1 mögliche kurzfristige Beendigung der Vereinbarung für die ersten fünf Jahre seit Inkrafttreten der Vereinbarung ausgeschlossen. Somit wäre ein Austritt frühestens auf den 31. Dezember 2027 möglich.

4. Die Interkantonale Vereinbarung aus Sicht des Kantons Uri

Der Kanton Uri ist einer jener Kantone mit der tiefsten Ärztedichte im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) zur Spitalfinanzierung haben seit 2012 den wirtschaftlichen Druck auf die Spitäler erhöht. Da die Kosten der ärztlichen Weiterbildung nicht über die Spitaltarife der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abgegolten werden dürfen, besteht die Gefahr, dass einzelne Spitäler auf die Aus- und Weiterbildung des ärztlichen Nachwuchses zunehmend verzichten. Diese Entwicklung bildet insbesondere für den Kanton Uri eine Herausforderung. Ländliche Regionen wie der Kanton Uri unternehmen seit Jahren grosse Anstrengungen, um die medizinische Grundversorgung ihrer Bevölkerung sicherzustellen. Die Förderung der Weiterbildung der Ärzteschaft ist daher ein wichtiger Beitrag, damit auch in Zukunft genügend Ärztinnen und Ärzte für die medizinische Grundversorgung der Urner Bevölkerung zur Verfügung stehen.

Für den Kanton Uri bildet die Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung (WFV) ein solidarisches Instrument, um die Leistungen der Spitäler mit anerkannten Weiterbildungsstätten abzugelten. Zudem werden die unterschiedlichen Belastungen zwischen den Kantonen ausgeglichen. Dieser Ausgleich erfolgt zurzeit weder durch den nationalen Finanzausgleich noch durch die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung).

Bisher traten 20 Kantone der Vereinbarung bei, weshalb der erste Ausgleich zwischen den Kantonen im Jahr 2023 erfolgen wird. Neben dem Kanton Uri sind aktuell die Kantone Basel-Landschaft, Neuenburg, Nidwalden, Schwyz und Tessin noch nicht der Vereinbarung beigetreten. Generell gestaltete sich das bisherige Beitrittsverfahren der Kantone zurückhaltend, wohl auch angesichts der mit dem Beitritt verbundenen hohen Kosten für die meisten Kantone. Zudem verzögerte sich das Beitrittsverfahren in den vergangenen Jahren durch die COVID-19-Pandemie. Damit aber die Weiterbildung der Ärztinnen und Ärzte im Sinne einer nationalen Aufgabe nachhaltig gefördert werden kann, ist es sinnvoll und notwendig, dass alle Kantone der Vereinbarung baldmöglichst beitreten.

Für Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung, die zum Zeitpunkt der Erlangung der Maturität ihren gesetzlichen Wohnsitz in einem Kanton hatten, der dieser Vereinbarung nicht beigetreten ist, werden keine Beiträge an die Ausbildungsspitäler ausgerichtet. Dies führt dazu, dass für Ärztinnen und Ärzte aus jenen Kantonen bei der Suche nach einem Weiterbildungsplatz ein Wettbewerbsnachteil entstehen könnte. Assistenzärztinnen und -ärzte sind darauf angewiesen, ihre Weiterbildung an verschiedenen Spitälern absolvieren zu können. Besonders Ärztinnen und Ärzte mit Wohnsitz im Kanton Uri sind auch auf das Weiterbildungsangebot in ausserkantonalen Spitälern angewiesen.

In den letzten Jahren haben jährlich vier bis fünf Urnerinnen und Urner ihr Medizinstudium mit der Eidgenössischen Prüfung nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG) abgeschlossen. Aufgrund der Dauer der Assistenzzeit sind jährlich zwischen 20 und 30 Urnerinnen und Urner als Assistenzärztinnen und Assistenzärzte tätig. Für sie ist der Beitritt des Kantons Uri zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung wichtig.

Der Beitritt des Kantons Uri zur Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung ist aufgrund der obligatorischen Volkst Abstimmung frühestens auf den 1. Januar 2024 möglich. Kantone, die nicht bis zum 24. September 2022 der Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung beigetreten sind, können nicht an der konstituierenden Sitzung der Vereinbarungskantone vom 24. November 2022 teilnehmen. Sie können damit auch nicht über die Verabschiedung des Geschäftsreglements sowie die Wahl des Präsidiums bestimmen. Als Nicht-Beitrittskanton werden die Daten des Kantons Uri auch nicht in die Berechnung der Ausgleichsbeiträge 2023 unter den Kantonen miteinbezogen. Das bedeutet, dass der Kanton Uri als potenzieller Geberkanton im Rahmen der WFV im Jahr 2023 keine Beiträge leisten muss. Angesichts der Tatsache, dass der Kanton Uri das Beitrittsverfahren zu diesem Zeitpunkt jedoch bereits eingeleitet hat, ist davon auszugehen, dass WFV-Nehmerkantone keine sanktionierenden Massnahmen in die Wege leiten werden. Andernfalls müssten die notwendigen finanziellen Mittel nach den Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) beim Landrat beantragt werden.

5. Rechtliche Würdigung

Laut Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) ist der Landrat zuständig, rechtsetzende Konkordate zu genehmigen (Art. 93 Verfassung des Kantons Uri). Die Konkordate des Landrats unterstehen dabei dem fakultativen Referendum (Art. 25 Abs. 2 Bst. b Verfassung des Kantons Uri).

Nach geltender Praxis im Kanton Uri greift das obligatorische Finanzreferendum als Verwaltungsreferendum nicht, wenn Ausgaben in einem rechtssetzenden Konkordat konkret umschrieben sind und wenn das Konkordat seinerseits dem Referendum gemäss Artikel 25 Verfassung des Kantons Uri unterliegt. Diese Regel gilt allerdings nicht für Konkordate, bei denen nicht die Rechtsetzung, sondern die Ausgabe das rechtliche Hauptqualifikationsmerkmal bildet. Denn der Landrat ist nach Artikel 93 Verfassung des Kantons Uri ausdrücklich (nur) zuständig für die Genehmigung von rechtsetzenden Konkordaten, weshalb dies das Hauptqualifikationsmerkmal sein muss.

Die vorliegende Vereinbarung dient zugleich als formelle Grundlage für die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen. Mit dem Beitritt erfolgt auch der Ausgabenbeschluss für die jährlichen Beitragsleistungen von aktuell rund 440'000 Franken pro Jahr. Diese jährliche Ausgabe liegt oberhalb des Schwellenwerts des obligatorischen Finanzreferendums (Art. 24 Bst. d Verfassung des Kantons Uri), wenn man von mehrjährig wiederkehrenden Ausgaben ausgeht. Denn Artikel 11 Absatz 2 der Vereinbarung sieht einen Austritt frühestens auf Ende des fünften Jahrs seit dem Inkrafttreten vor.

Vorliegend stellt der Beitrittsbeschluss einen Ausgabenbeschluss dar. Dieser ist laut Verfassung dem obligatorischen Finanzreferendum zu unterstellen, da das Hauptqualifikationsmerkmal des Konkordats nicht die Rechtsetzung (vgl. Art. 93 Verfassung des Kantons Uri), sondern die neue Ausgabe selbst ist und die entsprechenden Kreditlimiten überschritten werden.

Mit dem Beitrittsbeschluss wird eine neue Ausgabe geschaffen, die der obligatorischen Volksabstimmung unterliegt.

III. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV) vom 20. November 2014, wie er in der Beilage enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Beilage

- Beschluss über den Beitritt des Kantons Uri zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV) vom 20. November 2014

Beschluss

**über den Beitritt des Kantons Uri
zur Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung
der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen
(Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV)
(vom ...)**

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 24 Buchstabe c Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

I.

Der Kanton Uri tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV) vom 20. November 2014 bei.

II.

Mit dem Beitritt werden die Ausgaben beschlossen, welche die Vereinbarung mit sich bringt.

III.

Dieser Beschluss tritt bei der Annahme durch die Volksabstimmung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen des Volkes
Der Landammann: Urs Janett
Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Beilage

- Interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung WFV)

¹ RB 1.1101